



Landesnatschutzverband BW - AK Heilbronn

Landratsamt Heilbronn
Untere Naturschutzbehörde
Amt für Bauen und Umwelt
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn

Landesnatschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 67 NatSchG

Bearbeitung durch den LNV-
Arbeitskreis Heilbronn
Dr.-Ing. Wilhelm Stark
Bahnhofstraße 3:
74363 Güglingen

14.10.2025

Gemeinsame Stellungnahme von LNV, NABU und Naturfreunde

**Antrag auf Ausnahme gemäß § 33 a Abs. 2 NatSchG (Naturschutz-
gesetzgebung BW) für den Streuobstbestand im Zusammenhang
mit dem Bebauungsplanverfahren „Im Schelmental II“, Gemarkung
Nordheim, Gemeinde Nordheim, Landkreis Heilbronn**

Sehr geehrte Damen und Herren der Unteren Naturschutzbehörde,

Streuobstbestände sind ein prägender Teil der traditionellen baden-württembergischen Kulturlandschaft. Etwa 40 % der Streuobstbestände Deutschlands befinden sich in Baden-Württemberg. Als Lebensraum unzähliger heimischer Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sind Streuobstbestände von unschätzbarem Wert für den Naturhaushalt und den Erhalt der Biodiversität. Ihre Sortenvielfalt erhält ein wichtiges Genreservoir. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden Streuobstwiesen 2021 als immaterielles Kulturerbe der UNESCO in Deutschland aufgenommen. Baden-Württemberg trägt eine besondere Verantwortung, Streuobstwiesen zu erhalten, denn hier befinden sich die größten zusammenhängenden Streuobstbestände Europas.

Früher waren Streuobstwiesen als Grüngürtel um Dörfer und Städte die Regel. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts wurden in Deutschland über 80 % der Streuobstwiesen überbaut oder in Obstplantagen, Äcker und Wiesen ohne Baumbestand umgewan-



delt – sprich gerodet / zerstört. In Baden-Württemberg sind die Bestände seit 1965 um 60 % geschrumpft. Nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands aus dem Jahr 2017 gelten baden-württembergische Streuobstwiesen als stark gefährdet.

Antrag der Gemeinde Nordheim

Laut Antrag der Gemeinde Nordheim vom 8. August 2025 besteht anhaltend Bedarf an Wohnflächen, Baulücken sind nur wenige vorhanden. Auch die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale wurden inzwischen ausgeschöpft.

Dem gegenüber äußerte Bürgermeister (BM) Holger Schiek bei einer Veranstaltung der Heilbronner Stimme am 15.03.2023 von ca. 60 unbebauten, fertig erschlossenen Bauplätzen in Nordheim und Nordhausen.

Zur Zeit sind in Nordheim geplant bzw. im Bau laut unseren Recherchen Im Schelmental, Am Auerberg, 38 Wohnungen plus 12 Doppelhäuser (Altgebäude wird derzeit abgerissen) durch die Firma Böhringer Creativ, Im Langen Rain / Klausenstraße geplant 11 Wohnungen durch die Firma Wohnbau Frank, Im Schelmental, Am Auerberg, 20 Wohnungen, Baubeginn steht an durch die Firma Vollweiler und Niederberger Immobilien GmbH, sowie in Nordhausen – ehemaliges Betriebsgelände der Firma Kasseckert – 100 Wohnungen plus eine noch nicht genannte Anzahl an Doppel- und Reihenhäusern durch die Firma Böhringer Creativ.

Es sind also rund 169 Wohnungen plus eine größere Anzahl Doppel- und Reihenhäuser fest geplant. Es besteht also grundsätzlich **kein** Bedarf die ökologischen wertvollen Streuobstflächen im Schelmental für eine zusätzliche Bebauung zu opfern.

Auch das Argument betreffend Abrundung des östlichen offenen Siedlungsrandes von Nordheim rechtfertigt **nicht** die Zerstörung des ökologisch wertvollen Streuobstbestandes als attraktiver Lebensraum für Vögel, Insekten sowie als Jagdgebiet für Fledermäuse.

Dem liegt offensichtlich das finanzielle Interesse von privaten Grundstücksbesitzern zur Umwandlung der Streuobstbestände in Bauplätze zugrunde, sprich Wertsteigerung auf Kosten der Naturzerstörung.



Zudem widerspiegelt / entspricht die Siedlungspolitik – Siedlungsentwicklung – der vergangenen Jahrzehnte in Nordheim **nicht** dem Eigenbedarf der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, sondern folgt dem Primat Wachstum durch massivem Zuzug im Verdichtungsraum des Oberzentrums Heilbronn (=> Primat der Ökonomie: Wachstum – Wachstum – Wachstum !).

Kernflächen des Landesweiten Biotopverbundes

Im Dokument *256-Im-Schelmental-Anhang-und-Ziffer-3-Checkliste-Anhang1-Ost - 2025 -08-02-Druck.pdf* wurde folgendes vermerkt unter *Abb. Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte (bei einem Ortstermin wurde festgehalten, dass der westliche Streuobstbestand ebenfalls als Teil der Kernfläche des Landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte anzusehen ist)*. D. h. beide Streuobstflächen westlich als auch östlich des Feldweges (Flst. 3657) sind als Kernflächen ausgewiesen. Kernflächen des Landesweiten Biotopverbundes dürfen grundsätzlich **nicht** überplant werden.

Funktionale Einheit

Der gesamte Streuobstbestand im Schelmental wird durch die Verkleinerung / Rodung erheblich beeinträchtigt, Vogelreviere entfallen (Minderung des Brutvogellebensraums), Fluchtdistanzen werden erheblich verkürzt, das zur Aufgabe von Revieren führt.

Der verbleibende Restbestand wird von Lärm,- Licht- und Schadstoffemissionen beeinträchtigt. Die Außenbeleuchtungen sind raumwirksame Lichtemissionen (anlagenbedingte Auswirkungen).

Der Verweis auf „Streuobstbestände im Umfeld“ oder das Verhältnis von „entfallenden zu verbleibenden Beständen“ führt bei Abwägungsentscheidungen in eine ökologische Sackgasse. Der Wegfall eines Reviers kann nur durch Bestände im Umfeld ausgeglichen werden, wenn die Bestände noch nicht durch andere / weitere Reviere besetzt sind. Dazu müssen alle Flächen im spezifischen Lebensraumradius der entsprechenden Art untersucht werden. In vielen Fällen kann davon ausgegangen wer-



den, dass die Reviere bereits von anderen Vogelarten besetzt sind. Ein Ausweichen auf umliegende Habitats ist also so nicht gegeben.

Kurzum: Durch den Wegfall der Streuobstflächen wird der restliche / verbleibende Streuobstbestand erheblich **entwertet**.

Pflegezustand des Streuobstbestandes

Der komplette Streuobstbestand im Schelmental ist von ungepflegten, vernachlässigten, teils vergreisten bzw. nicht fachgerecht geschnittenen Streuobstbäumen geprägt.

Was erfreulicher Weise einen hohen ökologisch wertvollen Totholzanteil zur Folge hat.

Ungepflegte bzw. vergreiste Obstbäume mit einer großen Baumkrone können durch einen fachgerechten Verjüngungsschnitt – eventuell Wiederholung in zwei bzw. drei Jahren – gezielt zum Wachstum und Ertrag angeregt / gefördert werden.

Empfohlen wird danach ein bewährter Erhaltungsschnitt im Turnus von 3 – 4 Jahren durchzuführen.

Schnittfolge: Pflanzschnitt, Erziehungsschnitt (jährlich bis zum 15. / 20. Lebensjahr), danach Erhaltungsschnitt alle zwei später drei Jahre. Ein Verjüngungsschnitt ist bei totaler Vergreisung der Obstbaumkrone erforderlich / empfehlenswert. Der Baum reagiert mit Wachstum.

Diese Vorgehensweise hat sich in meiner praktischen Tätigkeit -- Pflege alter vergreister Obsthochstämme, als Fachwart für Obst und Garten, hervorragend bewährt. Es ist also nicht nachvollziehbar, warum permanent auf den schlechten Pflegezustand verwiesen wird, der mit entsprechender Motivation / gutem Willen und fachmännischen Anleitung / Unterstützung leicht zu korrigieren wäre, d. h. dieser schlechte Zustand des Streuobstbestandes ist also **kein** triftiger Grund die Bestände schlecht zu bewerten bzw. aufzugeben. Ein Nachpflanzung von Obstbaumhochstämmen ist selbstverständlich dringend erforderlich.



FFH - Mähwiese

Im Plangebiet befindet sich eine FFH-Mähwiese (FFH – Lebensraumtyp): Magere Flachland-Mähwiesen der Wertstufe C zugeordnet.

Laut der vorliegenden *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Kartierung von Flora, FFH- und Biotoptypen* (Datei: 22035_Nordheim_Schelmental_saP.pdf siehe Kapitel 3.7.1 S.41 und 3.7.3 S.42) sind hier Biotoptypen von hoher naturfachlicher Bedeutung, die **nicht** entfernt bzw. zerstört werden dürfen.

Aufgrund des Schutzstatus des gemeinschaftsrechtlich geschützten FFH-Lebensraumtyp muss die betroffene Fläche kompensiert und an geeigneter Stelle wiederhergestellt werden. Eine Umsiedlung / Kompensation wäre dann hinfällig, falls die Streuobstwiesen **nicht** der Bebauung geopfert werden.

Betroffenheit weiterer Tierarten

Die Rodung der Streuobstbestände führt dazu, dass kaum geeignete Ausweichmöglichkeiten im Schelmental für den **Wendehals** bestehen aufgrund seiner großen beanspruchenden Reviergröße. Die verbliebenen Streuobstwiesen sind überwiegend kleinflächig, so dass das vorhandene Revier aufgegeben wird (**kein** Ausweichen auf umliegende Habitate möglich !) -- hierzu Kapitel 5.4.1 S. 53 in Datei

22035_Nordheim_Schelmental_saP.pdf (Schelmental_saP).

Obwohl die Vogelschutzrichtlinie beim Wendehals verletzt wird, tritt nach Schelmental_saP Kapitel 8.2 S. 121 beim Erhaltungszustand keine nachteilige Verschlechterung ein. Wie glaubwürdig sind solche Ausführungen ? Offensichtlich geht es hier um die Schaffung von Bauplätzen nicht aber um den Erhalt unserer heimischen Flora und Fauna (typisches Auftragsgutachten !)

Unsere Forderung im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme (LNV, Naturfreunde, Nabu) vom 21.12.2022 zum Bebauungsplanentwurf „Im Schelmental II“, Gemarkung Nordheim, an die Gemeindeverwaltung zur weiteren Beurteilung des umfassenden Eingriffes:

Zur weiteren Beurteilung der umfassenden Schutzwürdigkeit dieses Gebietes sind zusätzliche Erhebungen zur Insektenfauna notwendig (3.6 Sonstige Arten), insbe-



sondere Wildbienen, Heuschrecken (Ensifera + Caelifera, die wertgebenden Arten) sowie das Spektrum der Tag- und Nachtfalter.

Leider vermissen wir die Erfassung und fachliche Bewertung zu unseren heimischen Wildbienen und Heuschrecken.

Die Erfassungen / Ausführungen / Betrachtungen zu Tag- und Nachtfalter sind weder umfassend, eher sehr dürftig und oberflächlich, ohne naturschutzfachlichen Wert. Sich nur auf Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer zu beschränken, kommt einer sträflichen Vernachlässigung der hier noch anzutreffenden Schmetterlinge gleich.

Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen / Ersatzpflanzung

Verhältnis zwischen Eingriff und Ausgleich

Westlicher Bereich: (Datei: 256-Im-Schelmental-Anhang-und-Ziffer-3-Checkliste-Ziffer3-West-2025-08-02-Druck.pdf)

Für die 25 Streuobstbäume ist ein Ausgleich von 77 Streuobstbäumen zu erbringen. 18 der auszugleichenden 25 Bäume wurden in die Stufe K3 eingeordnet. Demnach sind zusätzlich zu den Baumpflanzungen mindestens 36 Nisthilfen für Höhlenbrüter aufzuhängen.

Östlicher Bereich: : (Datei: 256-Im-Schelmental-Anhang-und-Ziffer-3-Checkliste-Ziffer3-Ost-2025-08-02-Druck.pdf)

Für die 22 Streuobstbäume ist ein Ausgleich von 52 Streuobstbäumen zu erbringen. 6 der auszugleichenden 22 Bäume wurden in die Stufe K3 eingeordnet. Demnach sind zusätzlich zu den Baumpflanzungen mindestens 12 Nisthilfen für Höhlenbrüter aufzuhängen.

Aus den obigen Ausführungen geht nicht hervor, wo die Neuanpflanzungen (77 und 52 Streuobstbäume sowie die Auswahl Obstsorten) vorgenommen werden und wann die Pflanzungen erfolgen sollen.

Desweiteren wird nicht beschrieben, wo die Nisthilfen (36 und 12 Nistkästen) für Höhlenbrüter mit verschiedenen Fluglochdurchmessern aufgehängt werden sollen. Wer betreut die 48 Nisthilfen, welche immer wieder von altem Nistmaterial gereinigt wer-



den müssen ? Falls der Brutraum durch altes Nistmaterial gefüllt und zu klein ist, wird die Nisthilfe nicht mehr angenommen, sie wird dadurch funktionslos.

Werden die Nisthilfen in den Neuanpflanzungen aufgehängt, fehlt der erforderliche Lebensraum dringend notwendiger großer Baumkronen.

Unsere ehrenamtlichen Naturschutzerfahrungen verdeutlichen das Betreuungsdefizit bei Ausgleichsmaßnahmen in kommunaler Verantwortung. Ist ein Monitoring betreffs Neuanpflanzung der Obstbäume und der Artenschutzmaßnahmen vorgesehen ?

Auch ist nicht spezifiziert wie der Time-Lag bei der Bemessung der Neuanpflanzungen berücksichtigt wurde. Wie wurde der ökologische Wert eines 30 - 40 jährigen Streuobstbaums mit ausgeprägter Baumkrone ermittelt / bewertet im Vergleich mit einem Jungbaum aus der Pflanzschule ?

Wassergraben / unverbauter Bachlauf auf Flst. 3319/2

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der Bachlauf (Wassergraben) parallel zur Straße Im Schelmental am Südrand des Plangebietes – derzeit wasserführend – mit begleitenden Gehölzstrukturen auf Flst. 3319/2 zugeschüttet bzw. entfernt wird sowie das Oberflächenwasser dann per Kanal abgeführt wird, oder ob dieser einigermaßen naturbelassene Graben als Lebensraum und Vernetzungsstruktur erhalten bleibt. Der Bachlauf wurde nur als Lebensraum für Amphibien, hier Feuersalamander und Teichfrosch, untersucht bzw. bewertet nicht aber die komplette ökologische Funktionalität. Der Bachlauf selbst muss auf alle Fälle als Vernetzungsstruktur (Wanderungskorridor für die Wasserfauna) nicht nur für die hier beobachteten zwei Amphibien erhalten bleiben und durch biotopverbessernde, gestalterische Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden.

Zusammenfassung

Trotz den positiv gestimmten Abhandlungen im Schelmental_saP, wo keine nachteilige Verschlechterung der Fledermauspopulationen (10 Fledermausarten / S.119), keine nachteilige Verschlechterung der europäischen Vogelarten (41 Vogelarten, davon 30 Arten Brut- und Reviervögel / S. 121) nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten sind – wo bleibt hier der Wendehals ?, können wir diesen positiven Ausfüh-



rungen aufgrund der außergewöhnlich hohen Artenvielfalt **nicht** folgen, und werden auf den Erhalt dieses Streuobstbestandes weiterhin bestehen. Schade, dass durch solche Auftragsgutachten, sprich Gefälligkeitsgutachten, immer wieder versucht wird die letzten ökologisch wertvollen, ortsnahen Lebensräume / Nischen der Bebauung zu opfern.

Eine Streuobstwiese hat Vorrang vor Bebauung und darf nur in Ausnahmefällen überplant werden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz (hier §33a), sondern gilt auch für ältere Planungen, da der Schutz der FFH-Arten und der geschützten Lebensräume auch über die seit den 90er Jahren geltende FFH-Richtlinie besteht.

In der Gesamtbetrachtung ist daraus abzuleiten, dass sich nur im besonders begründeten Ausnahmefall ein Wohngebiet gegen das gesetzliche Interesse am Erhalt des Streuobstes durchsetzen kann: In dubio pro Streuobst.

Anmerkung: Im fünften Absatz des Antrages auf Ausnahme gemäß §33a Abs.2 NatSchG des Streuobstbestandes im Schelmental schreibt Frau Sandra Keller, Bauamt Nordheim: *„Die Gemeinde Nordheim engagiert sich seit Jahren vorbildlich für den Erhalt von Streuobst im Gemeindegebiet und arbeitet fortwährend an der Umsetzung Ihres Biotopvernetzungs Konzeptes.“*

Dem gegenüber steht die Tatsache vom Bestand von übergroßen Gartenhäusern, betonierten Terrassen, Pergolen, Unterstellplätze für motorisierte Fahrzeuge, befestigte Abstellplätze für Autos, Einzäunungen aus Metall und Holz, Hecken mit Kirschlorbeer (Einzäunungen) auf ehemaligen ökologisch wertvollen Streuobstwiesen. Hierzu ergänzend: Es liegt keine kommunale Biotopverbundplanung für die Gemeinde Nordheim vor.



Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Wilhelm Stark ; LNV - AK Heilbronn

Bahnhofstraße 3, 74363 Güglingen

E-Mail: wilhelm.stark@gmx.de

Hans Drexel ; Naturfreunde Nordheim

Uhlandstraße 1/1, 74226 Nordheim

E-Mail: DDrexel@web.de

Werner Münch ; NABU-Mitglied

Lindenweg 12, 74226 Nordheim

E-Mail: we.muench@gmx.de